

AUVAsicher

Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Ausgabe 2024 / 2025

Inhalt

Alles aus EINER Hand 4
- Wir von AUVAsicher 4
- Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 5

Leistungen der AUVA 7
- Begriffe und Grundlagen einfach erklärt 7
- Liste der Berufskrankheiten 10
- Zuschuss durch die AUVA zur Entgeltfortzahlung 14
- Schutzimpfungen 15
- Was kostet Sie ein Arbeitsunfall? Was bringt Prävention? 16
- Video AUVAsicher 16

Leistungen von AUVAsicher 17
- Gemeinsam für mehr Sicherheit und Gesundheit! 17
- Alles über den VGÜ-Pass 19
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO) 19
- Goldene Securitas 20
- Ihr Feedback zur Betreuung durch AUVAsicher 21

Kampagnen und Präventionsschwerpunkte 22
- Für mehr Verkehrssicherheit 22
- Arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen 24
- Krebserzeugende Arbeitsstoffe 26
- Sicher und gesund arbeiten im Zeitalter der Digitalisierung 27

Fokusthema Diisocyanate 28

AUVA-Gütesiegel „sicher und gesund arbeiten“ 29

Schulungen 30
- Erste Hilfe und Ersthelfer:innen 30
- Sicherheitsvertrauenspersonen 31
- Sicherheitsschulungen 32

Medien der AUVA 32
- Merkblätter 33
- Merkblätter plus 33
- Evaluierungshefte und Checklisten 34
- Poster 34
- Infokarten 35
- eval.at – die Plattform zur Arbeitsplatzevaluierung 35
- Alle!Achtung! 36
- Sichere Arbeit 36
- Prävention am Smartphone 37
- Sicheres Wissen 38
- Videos 38

Meldepflichten 39
- Meldepflichten an die Arbeitsinspektion 39

Abkürzungen 40

Wichtige Telefonnummern 41

Die Präventionszentren von AUVAsicher 44

Alles aus EINER Hand

Wir von AUVAsicher

AUVAsicher: ein Präventionsmodell der AUVA zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.



AUVAsicher ist ein auf Basis des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) entwickeltes Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.

Österreichweit führen rund 300 Außendienstmitarbeiter:innen Betriebsbetreuungen durch, darunter auch freiberufliche Arbeitsmediziner:innen, Sicherheitsfachkräfte und private Beratungszentren.

Wir von AUVAsicher bieten für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung an. Durch die Unfallversicherungsbeiträge der Dienstgeber:innen kann dieses Service derzeit kostenlos angeboten werden. Das Unternehmen darf allerdings, so es an mehreren Standorten Filialen betreibt, insgesamt nicht mehr als 250 Mitarbeiter:innen beschäftigen.

Ihr:Ihre AUVAsicher-Betreuer:in hilft Ihnen bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung und unterstützt Sie auch bei der Unterweisung Ihrer Arbeitnehmer:innen.

Alle AUVAsicher-Besuchsberichte werden streng vertraulich behandelt und nur Ihnen als Arbeitgeber:in oder der von Ihnen bevollmächtigten Person übergeben.

Wir von AUVAsicher sind Ihre Ansprechpartner:innen in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Unsere Berater:innen sind speziell ausgebildete Fachkräfte und informieren Sie über alle Vorschriften, die für Ihren Betrieb gelten, und darüber, wie Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen können, damit Ihre Mitarbeiter:innen gesund und unversehrt bleiben. Wir beraten und unterstützen Sie bei der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, im Umgang mit Behörden und bei Investitionen in den Arbeitnehmer:innenschutz.

AUVAsicher bietet für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ohne zusätzliche Kosten an.

Unsere Vision und Mission

Die europäische Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit verpflichtet Arbeitgeber:innen für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.

Ausgehend davon haben wir von AUVAsicher unsere Vision und Mission entwickelt: Im Zentrum stehen die von uns betreuten Klein- und Mittelbetriebe und unser Anspruch, diese bei der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bestmöglich zu unterstützen.

Von der Rahmenrichtlinie über Vision zur Mission

Europäische Rahmenrichtlinie

Arbeitgeber:innen haben die Verpflichtung, sich um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen im Betrieb zu kümmern.

Unsere Vision

„Wir SICHERN Ihren Betrieb."

Unsere Mission

Wir sind spezialisiert auf Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit:

- **Wir kümmern uns um Ihre Anliegen.**
- **Wir bieten individuelle Betreuung.**
- **Wir geben Impulse für produktives Arbeiten.**
- **Wir geben Rechtssicherheit.**

Sie wollen sich für die kostenlose Präventionsberatung anmelden? Hier geht's zum Anmeldeformular:

auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542592&version=1649753756

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Die AUVA ist Österreichs größte Sozialversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Ursprünglich war die Unfallversicherung nur für finanzielle Entschädigungen nach Arbeitsunfällen zuständig. Sie nahm damit den Unternehmern:Unternehmerinnen die Sorge ab, für Arbeitsunfälle unberechenbar hohe Schadensausgleichsbeträge zahlen zu müssen. Später kamen die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation als Aufgaben dazu.

Heute ist die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten oberstes Ziel. Die Spezialisten:Spezialistinnen der AUVA untersuchen pro Jahr tausende Arbeitsunfälle und analysieren ihren Hergang. Dabei arbeiten Techniker:innen, Mediziner:innen, Statistikpersonal, Psychologen:Psychologinnen sowie Wirtschaftsfachleute eng zusammen, um auf Grundlagen des gewonnenen Wissens Strategien zu entwickeln, mit denen sich Unfälle vermeiden lassen: Im kleinen Familienbetrieb ebenso wie im Großkonzern.

Damit bietet die AUVA alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus einer Hand an – von der Schadensverhütung über die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation bis hin zu finanziellen Entschädigungen für Unfallopfer.

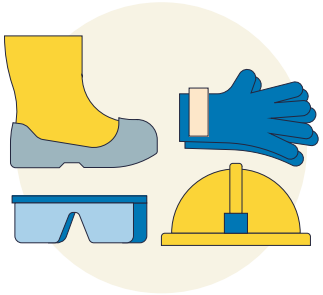
Daraus ergeben sich Synergieeffekte, die den Versicherten zugute kommen und zusätzlich die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen sichern.

Der überwiegende Anteil der Berufstätigen in Österreich ist bei der AUVA unfallversichert, ebenso wie alle Kinder im Kindergartenpflichtjahr, Schüler:innen und Studierende. Dies bedeutet insgesamt rund 4,7 Millionen Versicherte.

Die AUVA betreibt elf Einrichtungen für Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. In diesen Häusern wurden

im Jahr 2022 über 340.000 Patienten:Patientinnen und Verletzte nach Unfällen aller Art behandelt. Die Leistungen der AUVA werden vor allem durch die Arbeitgeber:innenbeiträge zur Sozialversicherung finanziert.

Dafür übernimmt die AUVA die Haftpflicht des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten. Selbstverständlich ist die AUVA zu Sparsamkeit und zweckmäßigem Einsatz der Mittel verpflichtet.



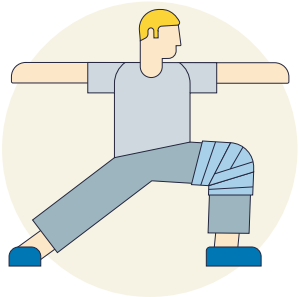
Prävention

von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten



Unfallheilbehandlung

nach Arbeitsunfällen - mit allen geeigneten Mitteln



Rehabilitation

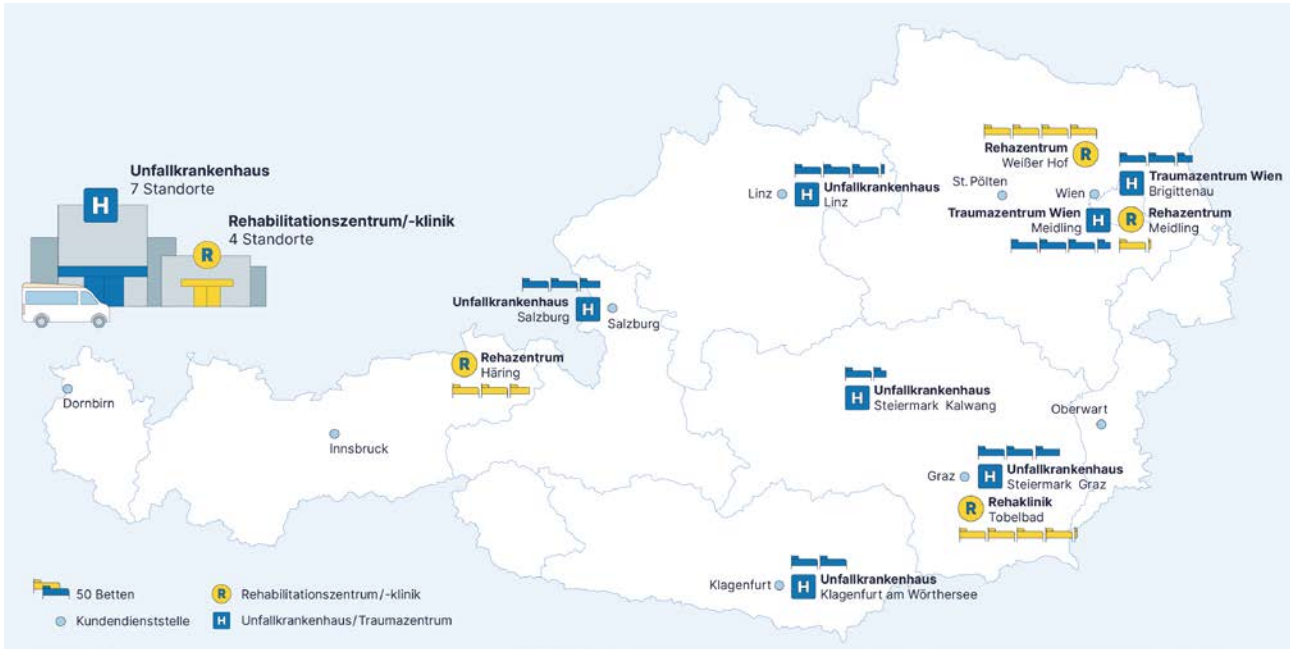
zeitlich unbefristete medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation



Finanzielle Entschädigung

nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Alle Grafiken: AUVA/buerobauer



In jeder Kundendienststelle ◯ ist auch ein AUVAsicher-Präventionszentrum angesiedelt.
Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Leistungen der AUVA

Begriffe und Grundlagen einfach erklärt

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist die AUVA für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuständig.

Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind plötzliche, von außen auf den Körper schädigend wirkende Ereignisse, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der unfallversicherten Tätigkeit ereignen. Dazu zählen auch Unfälle auf Wegen (z. B. von der Wohnadresse zur Arbeitsstätte) und bei Tätigkeiten, die zur Berufsausübung notwendig sind.

Unfallmeldepflicht

Sie sind als Arbeitgeber:in gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine versicherte Person mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, bei der AUVA zu melden, damit Leistungen erbracht werden können.

Die Meldung muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall bzw. nach der Diagnose erfolgen.

Die Meldung ist auch über ELDA, dem Datenaustauschportal der Sozialversicherungsträger möglich (www.elda.at).

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

auva.at/cdscontent/?contentid=10007.671003&portal=auvaportal

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind bestimmte, durch die versicherte Tätigkeit hervorgerufene Gesundheitsschädigungen. Die anerkannten Berufskrankheiten sind

Foto: R. Gryc



in der Liste der Berufskrankheiten im Anhang zum ASVG angeführt (siehe Seite 10).

All jene Krankheiten, die nicht in dieser Liste enthalten, allerdings nachweisbar berufsbedingt sind und durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursacht wurden, können durch die Generalklausel als Berufskrankheit anerkannt werden.

Auch für Berufskrankheiten besteht eine Meldepflicht.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

auva.at/cdscontent/?contentid=10007.671004&portal=auvaportal

Die AUVA hat aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung von vier Kernaufgaben:

- **Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Prävention) einschließlich der Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung**
  Die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und damit verbunden die Vermeidung

von menschlichem Leid und finanziellen Kosten stellt das oberste Ziel dar. Um dieses zu erreichen, arbeiten der Unfallverhütungsdienst und AUVAsicher eng mit den Unternehmen zusammen. Angeboten werden Schulungen und Beratungen zur Unfallverhütung und zu arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Themen, Messungen für Firmen und vieles mehr.



Foto: R. Reichhart

- **Unfallheilbehandlung**
  Alle Versicherten der AUVA haben gesetzlichen Anspruch auf Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. Die Unfallheilbehandlung erfolgt in den österreichweit sieben Einrichtungen der AUVA für Unfallheilbehandlung oder – sollte sich keine von diesen in der Nähe befinden – im nächsten geeigneten Krankenhaus.

- **Rehabilitation**
  Zur Rehabilitation zählen alle medizinischen Maßnahmen (einschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln und Prothesen), berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. barrierefreie Adaptierung der Wohnung). Ziel der Rehabilitation ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach schweren Arbeitsunfällen ein selbständiges Leben und die Ausübung der Berufstätigkeit zu ermöglichen, wozu österreichweit vier Rehabilitationszentren der AUVA eingerichtet wurden.

- **Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**
  Finanzielle Entschädigungen (Renten) nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollen helfen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und die Mehrbelastung durch die Behinderung auszugleichen.

Zusätzlich soll durch die Entschädigung der Lebensstandard der Versehrten oder ihrer Hinterbliebenen gesichert werden. Die AUVA zahlt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Versehrtenrenten, Hinterbliebenenrenten, Witwen-/Witwerbeihilfen und Teile der Bestattungskosten.

Dabei sind für die Höhe der Rente das Ausmaß der Erwerbsminderung sowie die Bemessungsgrundlage entscheidend. Als Bemessungsgrundlage für Renten gilt die Summe der Arbeitsverdienste im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalls (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Bei Personen, die noch in Ausbildung waren, wird die Bemessungsgrundlage nach Abschluss der Ausbildung erhöht.

Beispiel für eine Versehrtenrente:

Max Mustermann hat im letzten Kalenderjahr € 29.400,00 brutto verdient, bevor er im darauffolgenden Jahr einen Arbeitsunfall erlitt.

Die Bemessungsgrundlage liegt somit bei € 29.400,00. Bei einer MdE von 30 Prozent steht ihm eine Versehrtenrente von € 5.880,00 jährlich zu. Dies entspricht € 420,00 monatlich bei einer 14-maligen Auszahlung.

Ist Max Mustermanns Erwerbsfähigkeit aufgrund des Arbeitsunfalles um mindestens 50 Prozent gemindert, so steht ihm als Schwerversehrtem eine Zusatzrente von 20 Prozent der Versehrtenrente zu.

Herr Mustermann erhält bei einer MdE von 60 Prozent € 1.008,00 monatlich.

Ab einer Erwerbsminderung von 70 Prozent beträgt die Zusatzrente 50 Prozent der Versehrtenrente.

In diesem Fall erhält Herr Mustermann € 1.470,00 monatlich.

Für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. in Berufsausbildung steht, hat der:die Schwerversehrte Anspruch auf einen Kinderzuschuss in der Höhe von 10 Prozent der Versehrtenrente inkl. Zusatzrente bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag.

Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Weiterführender Link

auva.at/cdscontent/?contentid=10007.670877&viewmode=contest

Beispiel für eine Versehrtenrente	
Bemessungsgrundlage Bildung der Bemessungsgrundlage: € 2.100,00 × 14 = € 29.400,00	
Monatsrente 14 x jährlich bei einer MdE von:	
100 %	
Bildung der Vollrente von 100 % MdE: Bemessungsgrundlage abzüglich 1/3: € 29.400,00 - € 9.800,00 = € 19.600	**€ 1.400,00**
30 %	
Berechnung einer Teilrente von 30 % MdE: entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h. 30 % von € 19.600,00 = € 5.880,00 jährlich	**€ 420,00**
60 %	
Berechnung einer Teilrente von 60 % MdE: entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h. 60 % von € 19.600,00 = € 11.760,00 jährlich Zusatzrente für Schwerversehrte bei 50 bis 70 % MdE: 20 % von € 840,00 = € 168,00	€ 840,00 € 168,00 **= € 1.008,00**
ab 70 %	
Berechnung einer Teilrente von 70 % MdE: entspricht dem Teil der Vollrente lt. Grad der MdE, d. h. 70 % von € 19.600,00 = € 13.720,00 jährlich Zusatzrente für Schwerversehrte bei mehr als 70 % MdE: 50 % von € 980,00 = € 490,00	€ 980,00 € 490,00 **= € 1.470,00**

Liste der Berufskrankheiten

§ 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	Alle Unternehmen
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen *)	Alle Unternehmen

*) Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Die Bedingung der Aufgabe schädigender Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Liste angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	Alle Unternehmen
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Unternehmen
22	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen
26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Silikose-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	Alle Unternehmen
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	Alle Unternehmen
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
35	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaues, Stollen- oder Tunnelbau
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	Alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	Alle Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, soferne das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist	Alle Unternehmen
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	Alle Unternehmen

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht
47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	Alle Unternehmen
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	Alle Unternehmen
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	Alle Unternehmen
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	Alle Unternehmen

Generalklausel

§ 177 Abs. 2 ASVG besagt:
Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Liste enthalten ist, gilt als Berufskrankheit, wenn die Unfallversicherung im konkreten Fall auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer von der versicherten Person ausgeübten Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit.

Zuschuss durch die AUVA zur Entgeltfortzahlung

Die AUVA leistet an Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als 50 Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach einem Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) oder nach einer Krankheit.

Zuschussberechtigte Arbeitgeber:innen

Zuschussberechtigt sind alle Arbeitgeber:innen (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten),

- wenn sie in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Arbeitnehmer:innen beschäftigen,
- wenn der:die betreffende Arbeitnehmer:in bei der AUVA versichert ist,
- wenn die Arbeitsverhinderung durch einen Unfall länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauerte oder
- wenn die Arbeitsverhinderung durch eine Krankheit eingetreten ist, die länger als zehn aufeinanderfolgende Tage dauerte,
- wenn das Entgelt fortgezahlt wurde,
- wenn sie einen Antrag zum Zuschuss für Entgeltfortzahlung stellen.

Bitte beachten Sie, dass zur Ermittlung der Dienstnehmer:innenzahl die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens herangezogen wird.

Höhe der Zuschüsse

Für Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als 50 Beschäftigten beträgt die Höhe der Zuschüsse 50 % zuzüglich eines pauschalen Zuschlages für Sonderzahlungen in der Höhe von 8,34 % (insgesamt 58,34 %) des tatsächlich fortgezahlten Entgelts.

Für Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Höhe der Zuschüsse 75 % zuzüglich eines pauschalen Zuschlages für Sonderzahlungen in der Höhe von 12,51 % (insgesamt 87,51 %) des tatsächlich fortgezahlten Entgelts.

Für beide Unternehmensgrößen werden die Zuschüsse in folgenden Fällen erteilt:

- bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen führte, ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmer:in und Arbeitsjahr (Kalenderjahr),
- bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls, der zu einer Arbeitsunfähigkeit an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen führte, ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmer:in bzw. und Arbeitsjahr (Kalenderjahr).

Unfallmeldung nach einem Arbeitsunfall
Der Antrag auf Entgeltfortzahlungszuschuss gilt nicht als Unfallmeldung!

Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen!

Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung.

Der Antrag auf Zuschüsse ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches von Ihnen als Arbeitgeber:in zu stellen.

Das Formular zur Beantragung des Zuschusses nach Entgeltfortzahlung finden Sie unter auva.at/efz. Sie können Ihren Antrag aber auch mittels ELDA-Service unter elda.at elektronisch an die AUVA schicken.

Die AUVA hat mit 1. 1. 2021 für die Zuschüsse nach Entgeltfortzahlung ein EFZ Competence Center in Linz eingerichtet, das ab diesem Zeitpunkt für die Erledigung der Anträge zuständig ist und gerne Ihre Fragen zum Thema Entgeltfortzahlung beantwortet.

CC EFZ – Competence Center für Entgeltfortzahlung
4020 Linz, Garnisonstraße 5
Tel.: +43 5 93 93-32930
Fax: +43 5 93 93-32373
E-Mail: efz@auva.at

Weiterführender Link
auva.at/efz

Schutzimpfungen

Das Risiko, an einer Infektion schwer zu erkranken, an Spätfolgen zu leiden oder daran zu sterben, kann durch eine Schutzimpfung vermieden werden.

Die Impfaktionen der AUVA sind freiwillige Leistungen zur Verhütung von Berufskrankheiten durch Infektionen. Unter festgesetzten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren Mitteln dienen sie als Unterstützung des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin.

Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), die vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband der AUVA als Personen benannt werden und einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, gewährt die AUVA aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung die Impfung gegen Hepatitis A und B.

Informationen zu Schutzimpfungen

FSME Zeckenschutz, Tetanus und Tollwut

Tel.: +43 5 93 93-DW 20768, DW 20770
Fax: +43 5 93 93-20776
Irene Gamperl, Susanne Klampfer
E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at

Hepatitis B

Tel.: +43 5 93 93-DW 20771, DW 20772, DW 20775
Fax: +43 5 93 93-20773
Anja Zach, Petra Pascher, Sabine Stacher
E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at

Weitere Informationen erhalten Sie auf der AUVA-Website:
auva.at/schutzimpfung.

Bei organisatorischen Fragen kontaktieren Sie Elisabeth Radinger,
E-Mail: elisabeth.radinger@auva.at
Telefon: +43 5 93 93-20777.

Weiterführender Link
auva.at/schutzimpfung

Was kostet Sie ein Arbeitsunfall? Was bringt Prävention?

Arbeitsunfälle ziehen viele Konsequenzen nach sich: menschliches Leid, oft langwierige Rehabilitationsmaßnahmen, Ausfall einer Arbeitskraft und neben dem volkswirtschaftlichen Schaden nicht zuletzt auch hohe Kosten für den Betrieb.

Im Jahr 2021 verunfallten österreichweit 17.951 Arbeitnehmer:innen in Klein- und Mittelunternehmen (meldepflichtige Arbeitsunfälle mit einem Krankenstand von mehr als drei Tagen). Dabei betrugen die Gesamtkosten für die AUVA, die Betriebe und die Volkswirtschaft über € 674 Millionen – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Renten oft ein Leben lang auszuzahlen sind.

Die betrieblichen Kosten lagen 2021 bei € 92,9 Millionen. Das bedeutet, dass jeder meldepflichtige Arbeitsunfall einen Betrieb durchschnittlich € 5.176 kostet. Nach einem meldepflichtigen Arbeitsunfall beträgt die durchschnittliche Krankenstandsdauer 30 Tage. Für den einzelnen Betrieb sind damit neben dem Ausfall des:der Arbeitnehmers:Arbeitnehmerin Kosten in der Höhe von € 172 pro Ausfalltag verbunden.

Durch Prävention können die genannten Konsequenzen vermieden und Kosten gespart werden. Eine international angelegte Studie im Auftrag der gesetzlichen deutschen Unfallversicherung (DGUV), an der auch Österreich beteiligt war, evaluierte 2011 das Kosten-Nutzen-Verhältnis von präventiven Maßnahmen in insgesamt 500 Unternehmen. Der errechnete Return on prevention (ROP) von 2,2 zeigt, dass der langfristige Nutzen von präventiven Maßnahmen die dafür notwendig investierten Kosten um mehr als das Doppelte übersteigt.

Von den Unternehmen besonders hoch bewertet wurde der erzielte Nutzen im Bereich der Mitarbeiter:innenzufriedenheit und der Imagesteigerung im Unternehmen. Investitionen in die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter:innen wirken sich positiv auf den Unternehmenserfolg aus und schaffen für alle Beteiligten im Betrieb einen nachhaltigen Mehrwert.



Bild: vervievas.com

Video AUVAsicher

Das Angebot von AUVAsicher kurz und kompakt erklärt finden Sie in unserem Video auf der Website von AUVAsicher.

Weiterführender Link
auvasicher.at

Leistungen von AUVAsicher

Gemeinsam für mehr Sicherheit und Gesundheit!

AUVAsicher: ein Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.

AUVAsicher bietet Ihnen und Ihrem Unternehmen individuelle Betreuung in allen Belangen des Arbeitnehmer:innenschutzes. Wir betreuen Sie gemäß unserer Vision **„Wir SICHERN Ihren Betrieb“** und unterstützen Sie mit Know-how und konkreter Hilfestellung zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.



Foto: R. Gryc

Wie schaut die Betreuung im Detail aus?

- Wir begehen gemeinsam mit Ihnen Ihre Arbeitsstätte und weisen Sie auf etwaige Gefährdungen und Gesundheitsbelastungen hin.
- Wir bieten konkrete Vorschläge wie Sicherheitsmängel behoben und Gesundheitsbelastungen reduziert werden können.
- Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung gem. § 4 ASchG).
- Wir stellen Ihnen kompakte Informationsmaterialien zur Verfügung (Broschüren, Merkblätter, Aufkleber, Plakate).
- Wir führen kostenlose Messungen zu Klima, Lärm und Bildschirmarbeit durch.
- Wir unterstützen Sie bei der Erfüllung von gesetzlichen Prüf- und Untersuchungspflichten.
- Wir helfen Ihnen bei der Organisation Ihrer Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

In welchen Abständen erfolgt die Betreuung?

- Wir betreuen Sie regelmäßig in den gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsintervallen und halten diese für Sie in Evidenz (automatische Terminerinnerung, proaktive Terminvereinbarung).
- Wir beraten Sie auch flexibel und anlassbezogen, z. B.:
  - bei der Anschaffung von Maschinen und persönlicher Schutzausrüstung
  - bei der Eröffnung eines neuen Standortes
  - bei dringenden Fragen nach dem Besuch des Arbeitsinspektorats
  - in Fragen des Mutterschutzes

Zögern Sie nicht bei Bedarf Ihren:Ihre AUVAsicher-Betreuer:in oder das für Ihr Bundesland zuständige AUVAsicher-Präventionszentrum zu kontaktieren!

Wie wird die Betreuung dokumentiert?

Anschließend an den Betreuungstermin erhalten Sie einen individuellen Betreuungsbericht mit den für Sie wesentlichen Inhalten. Sie finden darin u.a.:

- speziell auf Ihre Anforderungen und Fragestellungen angepasste Lösungsvorschläge
- Empfehlungen für erprobte Maßnahmen zur Problemlösung
- Impulse zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z. B. betreffend Lärm, Licht, Staub etc.) und Empfehlungen für persönliche Schutzausrüstung
- den Verweis auf die für Ihren Betrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und
- eine beispielhafte Aufzählung von Ihnen bereits umgesetzter Arbeitnehmer:innenschutzmaßnahmen

Falls komplexe Fragen eine genauere Recherche verlangen, erhalten Sie unsere Lösungsvorschläge zeitnah nach der Betreuung.

Gut zu wissen

Der Bericht dient Ihnen als Beleg für die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene präventivdienstliche Betreuung gemäß § 78a ASchG.

Wie profitieren Sie und Ihre Beschäftigten konkret von der Betreuung durch AUVAsicher?

- Die Betreuung durch AUVAsicher ist kostenlos.
- Die AUVA verfügt als Organisation über einen großen Pool an Experten:Expertinnen. Auf dieses Wissen greifen wir für Sie bei Bedarf zu.
- Sie erfüllen die gesetzliche Verpflichtung der präventivdienstlichen Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und einen:eine Arbeitsmediziner:in.
- Die Arbeitssicherheit in Ihrem Betrieb wird verbessert und berufliche Gesundheitsrisiken werden minimiert.
- Ihre Mitarbeiter:innen weisen ein erhöhtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein auf – im Betrieb und in der Freizeit.
- Ihr Betrieb hat weniger unfall- und krankheitsbedingte Ausfallstage und Maschinenstillstandszeiten.

Sie wollen sich für die kostenlose Präventionsberatung durch AUVAsicher anmelden?

Hier geht's zum Anmeldeformular:
auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542592&version=1649753756

Wenn Sie die Dienstleistung von AUVAsicher nicht in Anspruch nehmen möchten, können Sie als Arbeitgeber:in alternativ:

- Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner:innen) auf eigene Kosten beauftragen oder
- die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft selbst wahrnehmen, sofern Sie als Sicherheitsfachkraft ausgebildet sind und insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer:innen in allen Arbeitsstätten beschäftigen (Unternehmermodell).

Gut zu wissen

- Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung durch AUVAsicher kann für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten angefordert werden, wenn das gesamte Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer:innen beschäftigt.
- Arbeitsstätten mit bis zu 10 Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen sind alle zwei Jahre zu begehen. In Arbeitsstätten mit maximal 10 Beschäftigten ist ein dreijähriges Betreuungsintervall vorgesehen, sofern ausschließlich Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind. Weitere Informationen finden Sie unter arbeitsinspektion.gv.at. In Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen erfolgt unabhängig von der Wirtschaftsklasse eine jährliche Betreuung.
- Bei Spezialfragen können Sie jederzeit eine Anlassfallbetreuung anfordern, unabhängig von den regelmäßigen Besuchen.

Alles über den VGÜ-Pass

Sinn und Zweck des VGÜ-Passes

Der VGÜ-Pass von AUVAsicher informiert alle Beschäftigten, die aufgrund ihrer Tätigkeit nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) untersucht werden müssen, über die für sie jeweils vorgesehenen Untersuchungen. Diese werden auch zur persönlichen Dokumentation im VGÜ-Pass eingetragen.

Welche Vorteile bringt der VGÜ-Pass?

- Der VGÜ-Pass schafft Klarheit darüber, ob und wann Untersuchungen nach der VGÜ durchgeführt wurden.
- Der VGÜ-Pass trägt zur Vermeidung von unnötigen Doppel- und Mehrfachuntersuchungen bei.
- Der VGÜ-Pass erleichtert die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle.

Wie bekommen Sie einen VGÜ-Pass?

Beschäftigte in von AUVAsicher betreuten Arbeitsstätten erhalten den VGÜ-Pass von ihrem:ihrer AUVAsicher-Arbeitsmediziner:in.

Achtung! Der VGÜ-Pass ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten für Arbeitgeber:innen!

Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO)

Damit Sie Ihre Unterlagen und Dokumente zum Arbeitnehmer:innenschutz strukturiert und jederzeit griffbereit ablegen können, gibt es die Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO) von AUVAsicher.

Von diesen für die Ablage konzipierten Trennblättern profitieren Sie mehrfach:

- Der Sicherheits- und Gesundheitsstandard wird aufgrund der Dokumentation (Organigramm, Verantwortlichkeit, Untersuchungsintervalle, Evaluierung, Unterweisungen, Prüfpflichten usw.) transparenter dargestellt und somit auch erhöht.
- Aktuelle, vollständige und griffbereite Unterlagen vermitteln einschlägige Kompetenz bei Behördenkontakten.
- Für den Arbeitnehmer:innenschutz relevante Abläufe (Untersuchungen, Prüfungen, Arbeitsabläufe usw.) werden organisiert dargestellt und verbessern dadurch die Übersichtlichkeit über Untersuchungs- und Prüfpflichten.
- SGO liefert eine nützliche Vorarbeit für die Einführung eines Sicherheits- und Gesundheitsmanagement-Systems (SGM-System).
- Unter Berücksichtigung aller erwähnten Vorteile führt SGO zu einer Imageverbesserung des Betriebes.

Wie kommen Sie zu SGO?

Im Zuge einer Beratung wird Ihnen Ihre AUVAsicher-Sicherheitsfachkraft die SGO-Trennblätter aushändigen.

Goldene Securitas

Außergewöhnliche Leistungen im Arbeitnehmer:innenschutz vor den Vorhang!

Im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit ihrer Beschäftigten werden von vielen Unternehmen hervorragende Leistungen erbracht. Das Risiko, einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zu erleiden, sinkt in Österreich beständig und das geht vor allem auf das Engagement der Klein- und Mittelbetriebe zurück.

Mit der GOLDENEN SECURITAS werden vorbildhafte Betriebe im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz alle 2 Jahre von der AUVA und der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vor den Vorhang gebeten und für ihre besonderen Leistungen ausgezeichnet.

Die GOLDENE SECURITAS wird in drei Kategorien verliehen:

- **Sicher und gesund arbeiten**
- **Innovativ für mehr Sicherheit**
- **Vielfalt bringt Erfolg**

Eine Jury aus Experten:Expertinnen der AUVA und der WKO nominiert aus allen Einsendungen fünf Unternehmen in jeder Kategorie. Die GOLDENE SECURITAS wird an den erstgereihten Betrieb jeder Kategorie verliehen.

Die nominierten Betriebe erwarten zahlreiche Vorteile:

- Kurzfilm über die eingereichte Präventionsmaßnahme
- Berichte in AUVA-Publikationen
- Werbung als Vorzeigebetrieb
- Einladung zur feierlichen Galaveranstaltung
- Pokal und Urkunde

Bewerben auch Sie sich für diese besondere Auszeichnung!

Die nächste GOLDENE SECURITAS wird im Jahr 2025 verliehen.

Weitere Informationen, Teilnahmebedingungen und Videos von Betrieben, die bereits mit der Goldenen Securitas ausgezeichnet wurden, finden Sie auf auva.at/goldenesecuritas.

Weiterführender Link
auva.at/goldenesecuritas

Die Unfallversicherung der Selbstständigen

Auch Sie als Unternehmer:in und Arbeitgeber:in sind in die soziale Unfallversicherung eingebunden. Seit 1.1.2020 ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) der gemeinsame Sozialversicherungträger für alle Gewerbetreibenden, Bauern und Neue Selbständige.

Diese Personengruppen sind in der SVS unfall-, pensions- und krankenversichert. Weitere Informationen finden Sie auf svs.at.



Foto: wutzkohl, stock.adobe.com

Ihr Feedback zur Betreuung durch AUVAsicher

Die Erhebung und Analyse des Feedbacks und der Erwartungen seitens der betreuten Betriebe ist wesentlich für die laufende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Angebots von AUVAsicher.

Aus diesem Grund ist es für uns von großem Interesse zu erfahren, wie Sie die Betreuung durch AUVAsicher wahrnehmen und welchen Nutzen Sie daraus ziehen. AUVAsicher setzt auf zwei, einander ergänzende, Befragungsmethoden: die persönliche Telefonbefragung zur Kundenzufriedenheit und die anonyme Onlinebefragung, mit der seit 2021 die Wirksamkeit der Betreuung erhoben wird. Innerhalb von 15 Monaten wird ein Betrieb jeweils nur einmal entweder telefonisch befragt oder zur Online-Umfrage eingeladen.

Im Jahr 2022 waren 99,6 Prozent der telefonisch befragten Betriebe mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen durch AUVAsicher sehr oder eher zufrieden und 80,9 Prozent der Betriebe würden AUVAsicher jederzeit weiterempfehlen. Auch die Freundlichkeit, fachliche Kompetenz und Pünktlichkeit der Betreuer:innen wurde von den Betrieben im Telefoninterview mit hoher Zufriedenheit bedacht.

In der Online-Befragung steht die Wirksamkeit der Betreuung durch AUVAsicher im Fokus, die auf mehreren Ebenen erhoben wird. Ein kurzer Auszug aus den Ergebnissen des Jahres 2022:

87 Prozent der befragten Betriebe sehen einen positiven Einfluss der AUVAsicher Betreuung auf die Sicherheits- und Gesundheitskultur in ihrem Betrieb. Die Umsetzung von Maßnahmen und die Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsplätze wird für sie zur gelebten Praxis.

76 Prozent geben an, dass die Betreuung durch AUVAsicher den Blick für Gefährdungen und Belastungen im Betrieb schärft und sie diese infolge selbstständiger erkennen und beheben.

62 Prozent der befragten Betriebe sehen aufgrund der - oft langjährigen - Beratung und Betreuung durch AUVAsicher auch konkrete Auswirkungen wie zum Beispiel die Reduktion von Arbeitsunfällen und Krankenständen sowie eine allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb.

Die Ergebnisse der Befragungen ergänzen sich und zeichnen AUVAsicher als ein kundenorientiertes und nachhaltiges Betreuungsangebot für Klein- und Mittelbetriebe aus. Wir danken Ihnen vorab für Ihre Bereitschaft, uns telefonisch oder online Feedback zu geben, damit wir unser Angebot auch in Zukunft für Sie weiterentwickeln können.

Kampagnen und Präventionsschwerpunkte

Für mehr Verkehrssicherheit

Der AUVA-Präventionsschwerpunkt 2022-2024: „Komm gut an!“

Haben Sie schon darüber nachgedacht, wie Ihre Mitarbeiter:innen in den Betrieb kommen und welche Verkehrsmittel dabei benutzt werden?

Verkehrssicherheit bei der Arbeit

Unfälle im Verkehr gefährden Menschenleben wie sonst keine andere Quelle in der Arbeitswelt. 2019[1] wurden rund 10.000 Erwerbstätige bei Verkehrsunfällen verletzt.

Der Boom mobiler Arbeit durch Lieferdienste oder Heimpflege, sowie neue Mobilitätsformen – auch im Werksverkehr – verschärfen die Problematik. Verkehrsunfälle im Arbeitskontext verursachen für die Betroffenen, die Betriebe und die Volkswirtschaft in Österreich Kosten in der Höhe von rund 73 Mio. Euro pro Jahr.

Häufige Unfallursachen und wirksame Prävention

Ablenkung, beispielsweise durch Smartphones oder auch Essen- und Trinken am Steuer, ist die Unfallursache Nummer 1. Weitere bedeutende Risikofaktoren sind hoher Arbeits- und Zeitdruck, unzureichende innerbetriebliche Verkehrskonzepte, schlecht gewartete Fahrzeuge und Müdigkeit. Um die Wahrscheinlichkeit für Mobilitätsunfälle im Arbeitskontext zu senken, müssen – nach dem TOP+S-Prinzip – technische (z. B. Fahrzeugsicherheit), organisatorische (z. B. Reduktion von Stressoren), personenbezogene (z. B. Fahrerfahrung) und situative Bedingungen (z. B. Witterung) evaluiert und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Dabei bietet die AUVA fachgerechte Unterstützung.

1 *Zahlen aus 2020 und 2021 sind aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht im gleichen Maße aussagekräftig.*



Foto: Christian Müller, Adobe Stock

Warum befasst sich die AUVA mit dem Thema Verkehrssicherheit im Arbeitskontext?

Viele wissen es nicht: Die AUVA ist auch zuständig für Verkehrsunfälle während der Arbeit und für Unfälle am Weg von und zur Arbeit. Mobilitätsunfälle am Werksgelände sind ebenso versichert. Im Straßenverkehr sind bestimmte Berufsgruppen wie Lieferanten:Lieferantinnen oder mobile Pflegekräfte besonders gefährdet.

Darüber hinaus zählen Radfahrer:innen und Fahranfänger:innen zu den Gruppen mit erhöhten Risiken. Im innerbetrieblichen Verkehrsgeschehen gilt es insbesondere die Gefahren für Fußgänger:innen, Scooter- und Radfahrer:innen sowie Staplerfahrer:innen in den Blick zu nehmen und zu minimieren.



Foto: Mikael Damkier, Adobe Stock

Komm gut an … mit der AUVA!

Die Grundlage für sichere Mobilität im Arbeitskontext bildet eine gut durchgeführte Arbeitsplatzevaluierung. Die AUVA unterstützt Betriebe dabei und konzentriert 2022-2024 ihre Präventionsarbeit unter dem Motto „Komm gut an!“ auf die Verkehrssicherheit.

Im Mittelpunkt steht die Förderung der Verkehrssicherheit auf Arbeitswegen und im innerbetrieblichen Kontext. Dazu unterstützt die AUVA Betriebe mit vielfältigen Angeboten.



Foto: B. Leitner, Adobe Stock

Angebote für Betriebe

- Veranstaltungen mit wichtigen Informationen zur Prävention von Mobilitätsunfällen
- Kostenlose Beratungen für Betriebe zur Förderung der Verkehrssicherheit
- Vergünstigte AUVA-Seminare und Workshops rund um das Thema Mobilität
- AUVA-Merkblätter, Tools u.v.m. als praktische Unterstützung
- GUROM – das kostenlose Online-Evaluierungstool für arbeitsbezogene Mobilität gurom.at

Infos und Angebote für **Betriebe und Bildungseinrichtungen** finden Sie auf der Schwerpunkt-Website auva.at/komm-gut-an

Weiterführender Link
auva.at/komm-gut-an

Arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen

Arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) gehören zu den häufigsten arbeitsbedingten Erkrankungen und standen 2021-2022 im Fokus des AUVA-Präventionsschwerpunkts „Packen wir's an".

Hintergrund

MSE sind Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates (z. B. von Wirbelsäule und Gelenken, Muskeln, Sehnen, Bändern etc.), auf die in Österreich pro Jahr rund ein Fünftel aller Krankenstandstage zurückgehen. Gemäß wissenschaftlicher Hochrechnungen sind etwa 40 % davon arbeitsbedingt. Damit sind nicht nur individuelles Leid, sondern auch erhebliche Kosten verbunden: Eine Schätzung der AUVA auf Basis des Fehlzeitenreports 2020 ergibt, dass in Österreich rund 1,6 Milliarden Euro direkter (z. B. Behandlung, Reha) und indirekter Kosten (z. B. Produktionsrückstände) auf arbeitsbedingte MSE zurückzuführen sind.

Wie entstehen MSE?

MSE-begünstigende Arbeitsbedingungen sind z. B. langes Sitzen, das Heben und Bewegen von Menschen bzw. schwerer Lasten oder häufig wiederholte Hand- und Armbewegungen sowie Stress oder ergonomisch schlecht ausgestattete Arbeitsplätze.

Foto: contrastwerkstatt, Adobe Stock

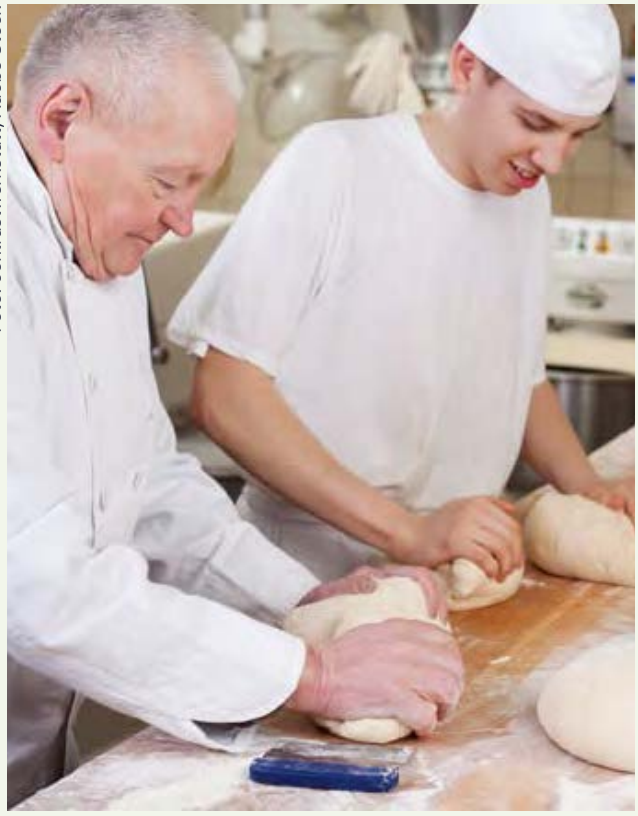
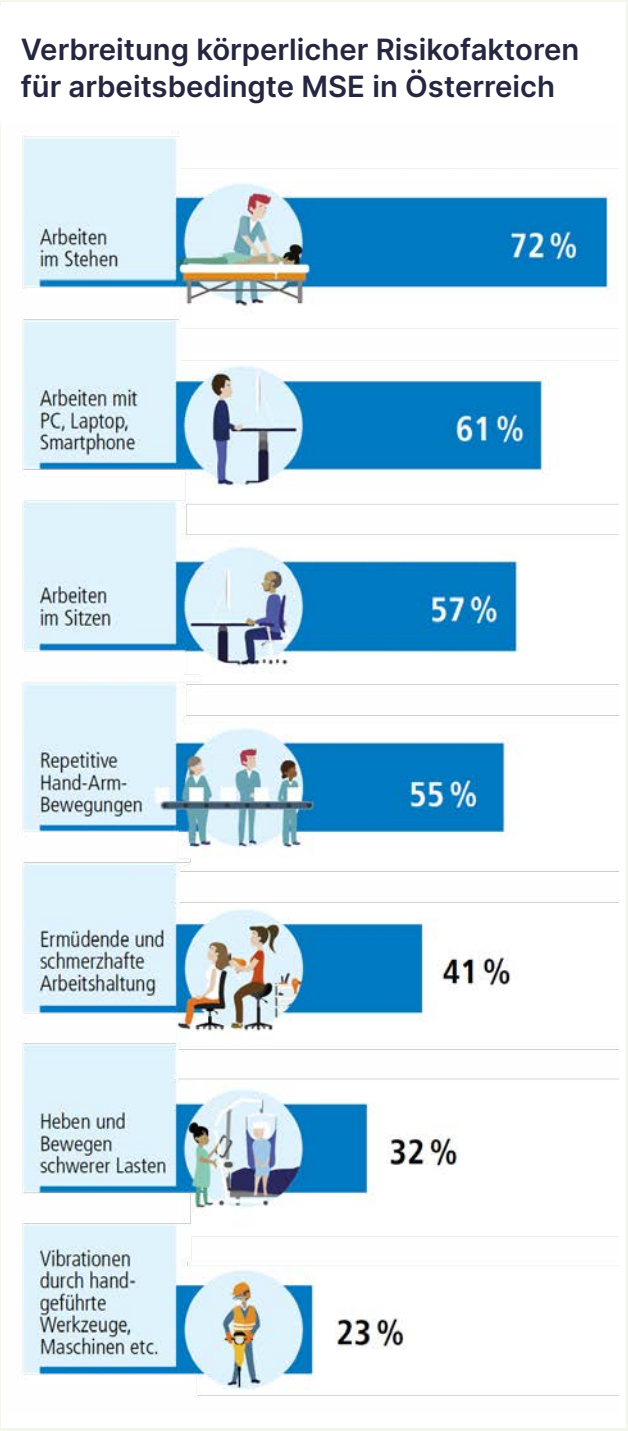


Foto: Halfpoint, Adobe Stock





Foto: New Afrika, Adobe Stock



Grafik: AUVA; Illustrationen: osha.europa.eu

Daten: MSDs facts and figures overview: prevalence, costs and demographics of MSDs in Europe; National report: Austria 2019;

Häufig sind es mehrere unterschiedliche organisatorische und individuelle, physische wie psychosoziale Faktoren, die über Jahre hinweg bestehen und das Auftreten oder die Verschlimmerung von MSE begünstigen. Physische Fehlbelastungen (wie z. B. beim Heben einer schweren Last) verursachen auch akute Ermüdung und erhöhen damit die Wahrscheinlichkeit für (Arbeits-)Unfälle. Rund jeder zehnte von der AUVA anerkannte Arbeitsunfall steht in Zusammenhang mit einer „Bewegung des Körpers unter / mit körperlicher Belastung".

Packen wir's an!

Das Wichtigste in aller Kürze: Muskel-Skelett-Erkrankungen sowie Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit physischer Fehlbelastung sind vermeidbar! Hier leistet die AUVA einen wichtigen Beitrag. Mit dem Kick-off von „Packen wir's an!" am Forum Prävention im Mai 2021 startete eine ganze Reihe von AUVA-Angeboten für Betriebe, die gesammelt auf der Webseite auva.at/mse zu finden sind. Neben Veranstaltungen, Seminaren, neuen und überarbeiteten Publikationen wie Merkblättern, Postern, Kurzvideos und Apps, unterstützen auch die AUVAsicher Betreuer:innen ihre Unternehmen gezielt bei der Prävention von MSE.

Weiterführender Link
auva.at/mse

Krebserzeugende Arbeitsstoffe

„Gib Acht, Krebsgefahr!“

Krebserzeugende Arbeitsstoffe standen 2018-2021 im Fokus des AUVA-Präventionsschwerpunkts „Gib Acht, Krebsgefahr!“ und bleiben weiterhin ein zentrales Thema in der Prävention von Berufskrankheiten.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe können bekanntermaßen berufsbedingte Erkrankungen bzw. Berufskrankheiten verursachen. In Österreich sterben jedes Jahr etwa 20.000 Menschen an Krebs – nach internationalen Schätzungen werden annähernd 10 Prozent dieser Todesfälle (ca. 1.800 Krebsfälle) durch die Arbeit bzw. den Beruf hervorgerufen.

Arbeitsstoffe haben jedoch unterschiedliche Gefahrenpotenziale. Eine Grundvoraussetzung für den sicheren Umgang mit krebserzeugenden Stoffen und Produkten stellt das Erkennen ihrer gefährlichen Eigenschaften dar.

Im Sinne ihres Präventionsauftrages unterstützt die AUVA Betriebe daher bei allen Fragen zu krebserzeugenden Arbeitsstoffen. Artikel und Einschaltungen in Fachmedien informieren branchenspezifisch über das Thema Arbeit und Krebs. Broschüren, Schulungen, Erklärvideos und Instrumente speziell für Präventivfachkräfte sowie gezielte Beratungen in einzelnen Branchen sollen langfristig und nachhaltig die Anzahl der berufsbedingten Krebserkrankungen reduzieren.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe sollen in Betrieben nicht nur erkannt, sondern auch ersetzt bzw. minimiert und durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher verwendet werden. Informationen, Materialien und Angebote der AUVA zu krebserzeugenden Arbeitsstoffen erhalten Sie in den Unfallverhütungsdiensten Ihrer AUVA Landesstelle.

Darüber hinaus werden Ärzte:Ärztinnen und Gesundheitspersonal weiterhin von der AUVA gezielt informiert, um die Dunkelziffer berufsbedingter Krebserkrankungen zu senken. Die gewissenhafte ärztliche Anamnese, die stets auch das berufliche Umfeld umfasst, ist die Grundlage für einen Anstieg der Meldungen potenzieller Berufskrankheiten.

Aufbauend auf diesem geschärften Bewusstsein bei Betroffenen und Ärzteschaft, dass spezifische Arbeitsbedingungen mit einem erhöhten Krebsrisiko verbunden sind, können weitere, noch gezieltere Maßnahmen der Prävention getroffen werden.

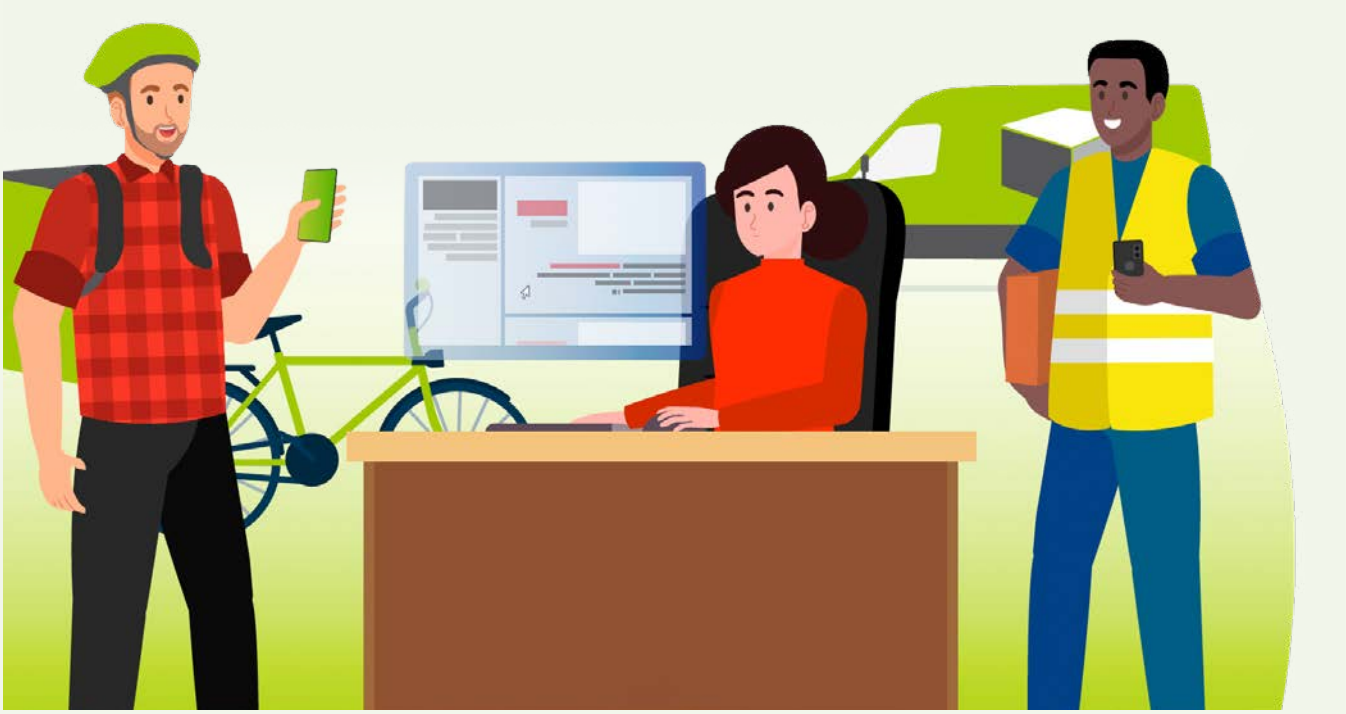


Foto: Pakhnyushchyy, fotolia.com; Montage: L. Hofreiter

Weiterführende Links

arbeitsstoffverzeichnis.auva.at

arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Arbeitsstoffe_4/Krebserzeugende_Arbeitsstoffe.html



© Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 2023

Sicher und gesund arbeiten im Zeitalter der Digitalisierung

Ausblick auf den AUVA-Präventionsschwerpunkt 2024 bis 2026

Die digitale Transformation verändert die Arbeitswelt seit vielen Jahrzehnten. Einen neuerlichen Schub erfuhr sie zuletzt durch den coronabedingten Boom digital unterstützter mobiler Arbeitsformen (v. a. Homeoffice) und durch die zunehmende Nutzung künstlicher Intelligenz im Arbeitskontext. Damit sind eine Reihe Chancen, aber auch Risiken für die Arbeitssicherheit und Gesundheit von Arbeitstätigen verbunden.

Daher konzentriert sich die nächste Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (EU-OSHA) auf Chancen und Risken des digitalen Wandels für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitstätigen mit 5 Schwerpunkten:

- Fortgeschrittene Robotik und künstliche Intelligenz
- Telearbeit und digital unterstütztes mobiles Arbeiten
- Intelligente digitale Systeme für den Arbeitnehmer:innenschutz
- Arbeit auf digitalen Plattformen
- Management von Beschäftigten mithilfe künstlicher Intelligenz

Die AUVA wird sich dieser Kampagne von 2024 bis 2026 mit einem neuen Präventionsschwerpunkt anschließen und Unternehmen bei der sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung digitalisierter Arbeitsformen unterstützen. Details sind aktuell in Ausarbeitung.

Nähere Informationen unter:
Healthy Workplaces - Safe and healthy in the digital age 2023 - 2025

Weiterführender Link
healthy-workplaces.osha.europa.eu/en

Fokusthema Diisocyanate

Neue Bestimmungen

Seit 24.8.2023 gibt es entscheidende Änderungen beim Inverkehrbringen und Anwenden von Diisocyanatprodukten.



Foto: yunava1, stock.adobe.com

Produkte, die Diisocyanate enthalten, sind in vielen Sparten des Handwerks in Verwendung: Bau- und Brunnenschäume, Montagekleber, 2-K-Kleber, Lacke, ... Diese Produkte sind aus dem „klassischen" Handwerk nicht mehr wegzudenken: Im Baugewerbe und Installationsbetrieben werden Diisocyanate häufig bis sehr selten eingesetzt.

Leider kann die Belastung durch Diisocyanate zu Hautallergien oder Asthma bronchiale führen, wobei Asthma hier auch durch intensiven Hautkontakt entstehen kann. Aus diesem Grund gibt es Luftgrenzwerte und europaweit wurde eine sogenannte Beschränkung nach der REACH-Verordnung umgesetzt.

Diese Beschränkung gilt für Produkte ab einem bestimmten Gehalt an Diisocyanaten und besagt, dass ab dem 24. August 2023 vor der beruflichen Verwendung eine Schulung absolviert werden muss – nur dann dürfen die Produkte weiterverwendet werden. Die Schulung ist zusätzlich zur Unterweisung durchzuführen und gilt für Arbeitnehmer:innen und Selbständige.

Ob die Schulung für das entsprechende Produkt verpflichtend ist, kann man einfach am Gebinde und im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitte 1, 3 und 15) erkennen.

Der Leitfaden des Umweltministeriums für Betriebe, die Diisocyanate verwenden, klärt, wer schulen darf und wie die Schulungen zu dokumentieren sind.

Die AUVA empfiehlt diese Schulungen im Zuge der Unterweisung nach dem Arbeitnehmer:innenschutz durchzuführen und die Unterweisung um die Inhalte zu erweitern. Ihr:e AUVAsicher-Betreuer:in unterstützt Sie gerne dabei.

Eine Besonderheit der Neuregelung ist die Verpflichtung der Produzenten von Diisocyanaten Schulungsmaterial zur Verfügung zu stellen, z. B. auf der Seite www.safeusediisocyanates.eu. Die Teilnahme an den Online-Schulungen ist nicht vollständig kostenfrei, aber in der Zwischenzeit bieten die direkten Lieferanten der Produkte Gratis-Zugangscodes an. Diese Kurse sind nur eine Möglichkeit der Schulungsverpflichtung nachzukommen.

Wenn Sie Diisocyanate verwenden denken Sie an die notwendigen Schutzmaßnahmen. In den meisten Fällen ist die Belastung der Luft zu vernachlässigen und es geht darum den Hautkontakt zu verhindern. Die Luftbelastung wird erst bei höheren Temperaturen kritisch. Für einige Anwendungen werden schon Ersatzprodukte gesucht und dann ist keine Schulung nötig. Bei Lacken scheint das schon teilweise zu gelingen. Bei anderen Produkten werden wir wahrscheinlich noch länger darauf warten müssen oder es wird der Ersatz nicht möglich sein. Für erste Fragen informieren Sie sich bei Ihren Lieferanten, ob die Schulungen notwendig sind bzw. wann mit Ersatzprodukten zu rechnen ist!

Detaillierte Informationen finden Sie auch im AUVA-Merkblatt M.plus 361 Sicherer Umgang mit isocyanathältigen Arbeitsstoffen.

Weiterführende Informationen:
Leitfaden des Bundesministeriums für Betriebe, die Diisocyanate verwenden.

Weiterführender Link
bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/publikationen/reach/diisocyanate.html

AUVA-Gütesiegel „sicher und gesund arbeiten“

Gehören auch Sie zu den sichersten und gesündesten Unternehmen in Österreich? Dann bewerben Sie sich für das AUVA-Gütesiegel!

Was ist das AUVA-Gütesiegel?

Das AUVA-Gütesiegel „sicher und gesund arbeiten“ ist eine Auszeichnung für Unternehmen, die ihr besonderes Engagement im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aufzeigen wollen. Das AUVA-Gütesiegel soll damit bestätigen, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen im Unternehmen nachweislich umgesetzt sind.

Wie profitieren Sie durch das Gütesiegel?

- Positionierung als sicheres und gesundes Unternehmen
- Sichtbarkeit des eigenen Engagements auf dem Gebiet des Arbeitnehmer:innenschutzes
- Bewusstseinsbildung nach innen – Mitarbeiter:innen können die Sicherheits- und Gesundheitsarbeit des Unternehmens besser einschätzen
- Nutzbarkeit des Gütesiegels für Marketing- und Wettbewerbszwecke
- Stärkung Ihrer Arbeitgebermarke und Vorteil beim Recruiting neuer Mitarbeiter:innen

Worauf kommt es an?

Das AUVA-Gütesiegel nimmt jene Kriterien und Abläufe im Unternehmen unter die Lupe, die eine wesentliche Rolle für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einnehmen.



Wie lange ist das AUVA-Gütesiegel gültig?

Das AUVA-Gütesiegel wird für einen Zeitraum von 3 Jahren verliehen. Nach Ablauf des Zeitraums ist für eine Aufrechterhaltung des Gütesiegels ein neuerlicher Antrag durch den Kunden zu stellen und eine neue Begutachtung durch die AUVA erforderlich.

Was kostet das AUVA-Gütesiegel?

Kostenpflichtig ist nur die Begutachtung, diese beläuft sich auf € 250,00 pro Arbeitsstätte (Stand Juni 2023). Eine etwaige Beratung durch die AUVA zur Erlangung des AUVA-Gütesiegels ist kostenlos.

Weiterführender Link
auva.at/guetesiegel

Schulungen

Erste Hilfe und Ersthelfer:innen

Seit 1. Jänner 2010 müssen alle Arbeitsstätten, unabhängig von der Beschäftigtenanzahl und den betrieblichen Arbeitszeiten, Ersthelfer:innen bestellen.

Grundausbildung:

für **1 bis 4** Arbeitnehmer:innen:
8-stündiger Erste-Hilfe-Kurs

ab **5** Arbeitnehmer:innen:
16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs

Kurse
Erste-Hilfe-Kurse nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder eine zumindest gleichwertige Ausbildung (z. B. Präsenz-/Ausbildungsdienst beim Bundesheer).

Auffrischungskurse generell
alle vier Jahre 8-stündig oder
alle zwei Jahre 4-stündig

Wie viele Ersthelfer:innen müssen ausgebildet werden?

Siehe unten angeführte Tabelle. Achtung: Regelmäßig gleichzeitig beschäftigt heißt nicht regelmäßig gleichzeitig anwesend. Die formale Zahl der Arbeitnehmer:innen ist ausschlaggebend. Auf Baustellen hat jeder:jede Arbeitgeber:in für die von ihm:ihr Beschäftigten eine entsprechende Anzahl an Ersthelfer:innen zu bestellen.

Werden gleichzeitig auf einer Baustelle mehrere Arbeitnehmer:innen unterschiedlicher Arbeitgeber:innen beschäftigt, kann die notwendige Anzahl an Ersthelfern:Ersthelferinnen auch gemeinsam erbracht werden,



Foto: R. Gryc

In Büros und Arbeitsstätten mit vergleichbarer geringer Unfallgefahr:	
bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelfer:in
bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelfer:innen
für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzlicher:zusätzliche Ersthelfer:in

In allen anderen Arbeitsstätten:	
bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelfer:in
bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelfer:innen
für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzlicher:zusätzliche Ersthelfer:in

Auf Baustellen:	
bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	1 Ersthelfer:in
bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten	2 Ersthelfer:innen
für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig Beschäftigte	plus 1 zusätzlicher:zusätzliche Ersthelfer:in



Foto: Lightfield Studios, stock.adobe.com

wenn die diesbezügliche Koordination und Festlegung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten eindeutig nachvollziehbar ist.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer:innen ausreichende Anzahl an Ersthelfern:Ersthelferinnen anwesend ist.

Sollten die Betriebszeiten in Ihrem Unternehmen auf mehrere Schichten aufgeteilt sein, so muss entsprechend der Arbeitnehmer:innenanzahl in jeder Schicht eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern:Ersthelferinnen anwesend sein.

Natürlich können auch Sie als Arbeitgeber:in selbst Ersthelfer:in sein.

Die AUVA unterstützt Rettungsorganisationen mit einem namhaften Betrag, damit die Erste-Hilfe-Kurse gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchgeführt werden können.

Sicherheitsvertrauenspersonen

In Betrieben, die regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer:innen beschäftigen, sind laut Gesetz Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl zu bestellen:

Anzahl der Arbeitnehmer:innen (AN)	Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
11 – 50 AN	1 SVP
51 – 100 AN	2 SVP
101 – 300 AN	3 SVP

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer:innen sind in die Gesamtbeschäftigtenanzahl einzurechnen.

Die Ausbildung zur SVP umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmer:innenschutzes mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Einschlägige rechtliche Bestimmungen und Hinweise zur Anwendung
- Erkennen von Risiken und Belastungen am Arbeitsplatz und Möglichkeiten zu deren Behebung
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) und Unterweisung
- Arbeitspsychologische, arbeitsmedizinische und ergonomische Grundkenntnisse
- Beurteilungskriterien zu Sicherheitsmaßnahmen im Betrieb

Die SVP-Ausbildung wird von den Unfallverhütungsdiensten der Landesstellen der AUVA organisiert.

Über die elektronische Kursbuchung können Sie die SVP-Ausbildung buchen sowie Detailinformationen zu den Kursen abfragen.

Weiterführender Link
online-services.auva.at/kursbuchung

Die in der Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) geregelte Bestellung zur SVP setzt voraus, dass die SVP betriebsangehörig ist.

Sie als Arbeitgeber:in sind allerdings von der Bestellung zur SVP ebenso ausgeschlossen wie verantwortlich Beauftragte und im Betrieb tätige Lehrlinge.

Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden. Bitte beachten Sie, dass durch die Bestellung einer SVP Sie als Arbeitgeber:in nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitnehmer:innenschutz enthoben werden!

Weiterführender Link
arbeitsinspektion.gv.at

Sicherheitsschulungen

Für ein sicheres und gesundes Arbeiten ist ein vielseitiges Wissen vor allem auf technischem, medizinischem, psychologischem, juristischem und ökonomischem Gebiet erforderlich.

Die AUVA-Sicherheitsschulungen berücksichtigen die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse und bieten neben verschiedenen Ausbildungen auch Fachvorträge, Betriebsseminare, Enqueten und Fachtagungen an.

Regelmäßige Informationen der AUVA zu Schulungen in Ihrer Region können Sie unter dem weiterführenden Link anfordern.

Weiterführender Link
auva-schulung.at

Medien der AUVA

Auf der AUVA-Website finden Sie ein reiches Angebot an Publikationen und Medien jeglicher Art.

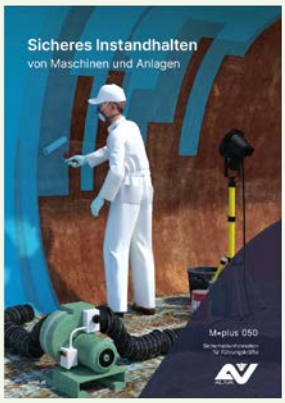
Hier finden Sie einen Auszug unserer Publikationen:

Weiterführender Link
auva.at/publikationen



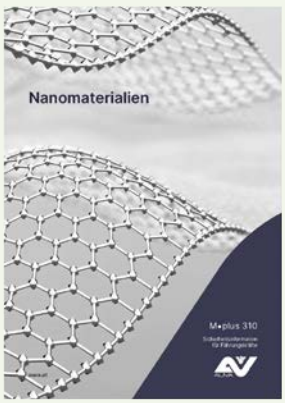












Merkblätter

Die AUVA-Merkblätter der Reihe „Sicherheit kompakt“ sind Broschüren im A5-Format, die Arbeitnehmer:innen über sicheres und gesundes Arbeiten informieren.

Sie sind verlässliche Ratgeber, wenn rasch Informationen benötigt werden, und dienen auch zur Unterstützung bei Unterweisung und Information. Die Broschüren fassen die für eine bestimmte Arbeit zutreffenden Vorschriften und Normen verständlich und praxisbezogen zusammen.

Weiterführender Link
auva.at/publikationen

Merkblätter plus

Die Serie M.plus umfasst AUVA-Merkblätter für ein Mehr an Sicherheit mit Informationen, die sich speziell an Führungskräfte und Sicherheitsverantwortliche in Unternehmen richten.

Sie beinhalten alle relevanten Informationen und Hinweise auf die zutreffenden Normen und gesetzlichen Bestimmungen, die Präventivfachkräfte oder Sicherheitsverantwortliche benötigen, um bei der jeweiligen Tätigkeit ein Maximum an Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gewährleisten zu können.

Weiterführender Link
auva.at/publikationen







Evaluierungshefte und Checklisten

In diesen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung wird methodisch von der Art der Gefährdung ausgegangen.

Gemeinsam mit den Checklisten dienen die Evaluierungshefte der Erhöhung der Sicherheit und sind eine hilfreiche Unterstützung bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie beim Festlegen von Maßnahmen.

Weiterführender Link
auva.at/publikationen



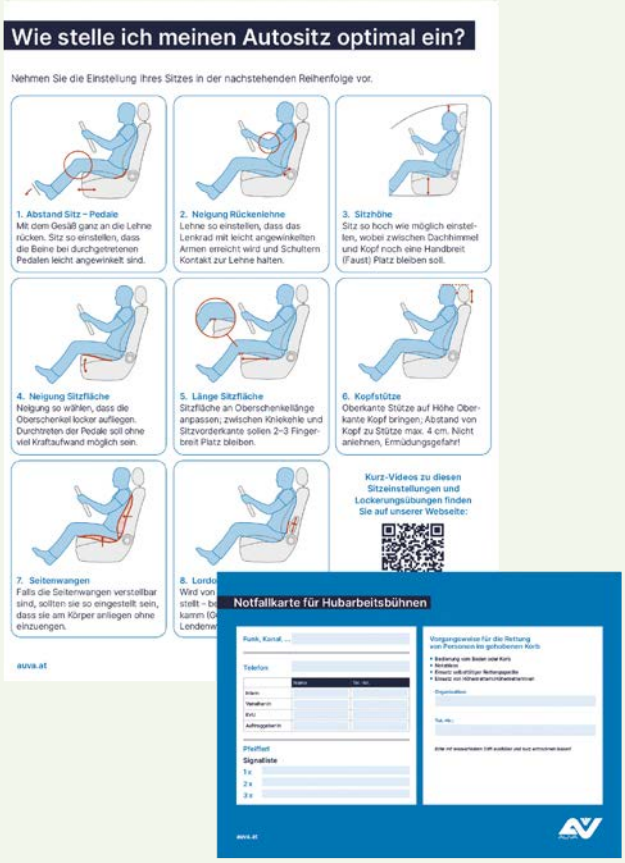


Poster

Sicherheit auf einen Blick – so kann man die Zielsetzung der AUVA-Sicherheitsposter zusammenfassen.

Die Poster enthalten einfache, klar verständliche Aussagen oder Anleitungen zu sicherheitsrelevantem oder gesundheitsförderlichem Verhalten. Zielgruppe sind Arbeitnehmer:innen.

Weiterführender Link
auva.at/publikationen



Infokarten

Infokarten fassen Informationen kurz und kompakt zusammen und werden in praktischen Spezialformaten herausgegeben.

Beispiele sind die Car Board Card für die optimale Autositzeinstellung oder die Notfallkarte für Hubarbeitsbühnen als Ergänzung zum zugehörigen AUVA-Merkblatt.

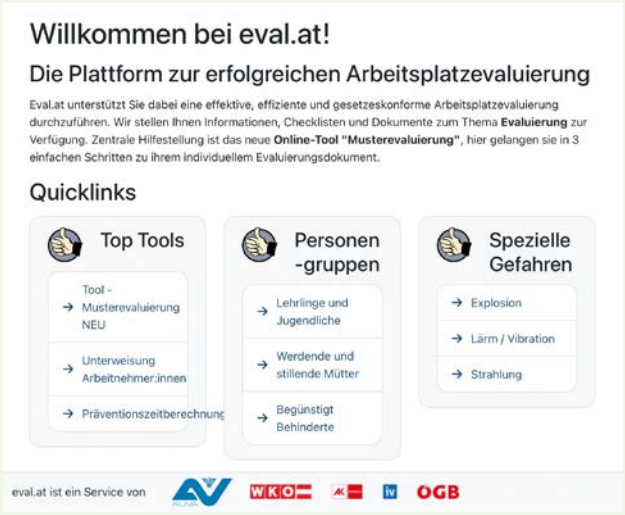
Weiterführender Link
auva.at/publikationen

eval.at – die Plattform zur Arbeitsplatzevaluierung

Eine weitere Hilfestellung bei der Gefahrenevaluierung stellt die von der AUVA mit den Sozialpartnern entwickelte Internet-Seite eval.at dar.

Dort finden Sie neben Informationen rund um das Thema Evaluierung auch spezielle Checklisten und Dokumente für die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Herzstück dieser Seite sind die schon teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Diese müssen zwar noch an die spezifischen betrieblichen Verhältnisse in Ihrem Unternehmen angepasst werden, liefern aber eine gute Grundlage für die Evaluierung.

Der Service wird Ihnen von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern zur Verfügung gestellt.



Weiterführender Link
eval.at





Alle!Achtung!

ALLE!ACHTUNG! befasst sich in ansprechender Form mit Sicherheit und Gesundheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als offizielles Kundenmagazin der AUVA wird ALLE!ACHTUNG! allen Betrieben mit mehr als zwei Dienstnehmern:Dienstnehmerinnen sowie Schulen kostenlos zugeleitet. Ziel ist es, eine Brücke zwischen der AUVA und ihren Versicherten zu schlagen, um Entscheidungsträger:innen sowie Beschäftigte in Unternehmen und Schulen für mehr Sicherheit und Gesundheit zu gewinnen.

Darüber hinaus informiert ALLE!ACHTUNG! über Neuerungen aus weiteren Bereichen der AUVA, wie den Unfallkrankenhäusern bzw. Traumazentren, Rehabilitationseinrichtungen sowie den finanziellen Leistungen. Vorgestellt werden zudem neue Erkenntnisse aus der medizinischen Forschung, an der die AUVA beteiligt ist.

Das Magazin erscheint zweimonatlich.

Weiterführender Link
alle-achtung.at





Sichere Arbeit

SICHERE ARBEIT ist das von der AUVA herausgegebene internationale Fachmagazin für Prävention in der Arbeitswelt.

Das Fachmagazin bereitet in anspruchsvoller, jedoch verständlicher Form technische, medizinische, psychologische, juristische und wirtschaftliche Themen in Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, im Verkehr sowie bei der Ausbildung auf.

SICHERE ARBEIT fördert als kostenlose Fachzeitschrift den interdisziplinären Informationsaustausch über Entwicklungen auf dem Gebiet der Prävention und richtet sich an Präventivfachkräfte, Unternehmer:innen, Führungskräfte, Politiker:innen und Meinungsbildner:innen.

Das Magazin erscheint zweimonatlich, zusätzlich werden Sonderausgaben zu ausgewählten Spezialthemen produziert.

Weiterführender Link
sicherearbeit.at

Prävention am Smartphone

Applikationen (Apps) setzen neue Reize für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Beruf und in der Freizeit. Sie sind jederzeit und ohne viel Aufwand abrufbar und ermöglichen eine gezielte Suche nach Informationen.



Die Active Learning App verfolgt das Ziel, mehr Bewegung in den Schulalltag zu bringen. Die App bietet Lehrpersonal die Möglichkeit, Lehrinhalte der Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht durch Bewegtes Lernen zu vermitteln. Darüber hinaus wurden Active Breaks und Chill-out Sessions programmiert. Das Portfolio der derzeit mehr als 360 Übungen kann nach Bedarf modifiziert und erweitert werden. Es eignet sich damit auch für den Sekundarstufenbereich. Nutzer:innen können eigene Übungen anlegen, bebildern und bei Interesse mit der AUVA-Redaktion für eine mögliche Veröffentlichung im nächsten Release der App teilen.



Die App Heben und Tragen ermöglicht Ihnen die Analyse der Tragetechnik anhand der Fotoaufnahme, informiert Sie über die Belastung der Bandscheiben und gibt Ihnen wertvolle Tipps für körpergerechtes Heben und Tragen.



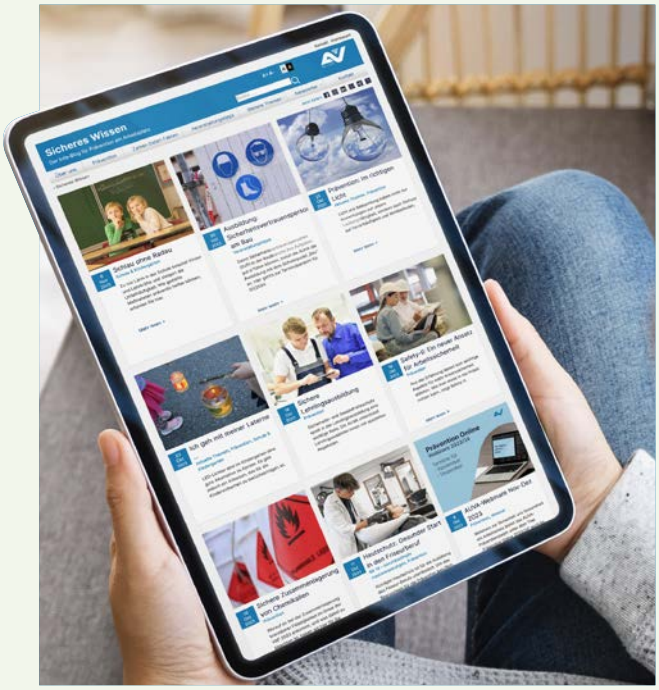
Die Kamera Ihres Smartphones spielt auch bei der App Zeichen der Sicherheit eine zentrale Rolle. Sie erhalten Informationen zu Gefahren-, Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen, indem Sie das betreffende Zeichen mit der Kamera einscannen oder nach bestimmten Kriterien suchen.



Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie Ihren Schreibtisch, Bürostuhl oder Monitor optimal einrichten sollen, hilft Ihnen die App Bildschirmarbeitsplatz weiter.

Sie zeigt auf, worauf es bei der ergonomischen Arbeit im Büro ankommt.

Weiterführender Link
apps.auva.at



Sicheres Wissen

Der AUVA-Präventionsblog „Sicheres Wissen“ ist ein Informations-Blog für alle, die sich für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit interessieren.

Das Präventionsteam der AUVA informiert hier regelmäßig über aktuelle Themen im Bereich Prävention und Arbeitnehmer:innenschutz und gibt Tipps, wie Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen vermieden werden können.

Weiterführender Link
sichereswissen.info



Foto: Publications Office of the European Union

Videos

Auf ihrem YouTube-Kanal bietet die AUVA Videos mit Sicherheitstipps, Erklär-Filme zu diversen Themen rund um Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Kurz-Videos über die AUVA und ihre Einrichtungen.

Die AUVA ist Mitglied in dem internationalen Napo-Konsortium, das unter dem Motto „Safety with a smile“ in den letzten beiden Jahrzehnten mehr als 40 nonverbale – demnach also sprachenunabhängige – Zeichentrickfilme produziert hat. Die modular aufgebauten Napo-Filme greifen mit viel Witz und Ironie sicherheitsrelevante Themen der Arbeitswelt auf. Einzelne Napo-Videos bzw. die Sammeledition können bei der AUVA bestellt werden.

Weiterführender Link
auva.at/videos

Meldepflichten

Meldepflichten an die Arbeitsinspektion

Im Arbeitnehmer:innenschutz sind verschiedene Meldungen an die örtlich bzw. fachlich zuständige Arbeitsinspektion verbindlich durchzuführen.

Für nachfolgende (im Arbeitnehmer:innenschutz vorgesehene) Meldepflichten sind Formulare zum Download auf der Website der Arbeitsinspektion vorhanden:

- Bestellung und Widerruf von verantwortlich Beauftragten (§ 23 Arbeitsinspektionsgesetz)
- Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 ASchG, § 9 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen)
- Beabsichtigte Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Arbeiten mit Asbest, §§ 42, 97 ASchG, §§ 13, 22 GKV, § 11 VbA)
- Bauarbeiten, die fünf Arbeitstage lt. § 97 Abs 1 und 4 ASchG und § 3 Abs 1 BauV überschreiten, Bauarbeiten, die eine Dauer von 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer:innen überschreiten bzw. der Umfang der Bauarbeiten 500 Personentage übersteigt oder besondere Gefahren für die Arbeitnehmer:innen darstellen, sofern diese voraussichtlich länger als 5 Arbeitstage dauern (§ 97 ASchG, § 3 BauV)
- Schwangerschaft von Arbeitnehmer:innen (§ 3 Mutterschutzgesetz)
- Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen im Gastgewerbe (§ 27a KJBG)
- Beschäftigung von Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen über die zulässigen Arbeitszeit-Höchstgrenzen hinaus (§ 20 AZG)
- Bereitschaftsdienste von Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen während der Wochenend- und Feiertagsruhe (§ 11 ARG)
- Arbeitszeitverlängerung in Krankenanstalten (§ 8 KA-AZG)

Zusätzlich besteht bei schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen eine Meldepflicht bei der Arbeitsinspektion.

Zur Erfüllung der Meldepflicht besteht die Möglichkeit, diese mit Handy-Signatur direkt auf der Seite des Arbeitsinspektorats durchzuführen. Alternativ können Sie das entsprechende ausgefüllte Formular per Post oder E-Mail an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat schicken, das heißt an jenes, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle befindet.

Weiterführender Link
arbeitsinspektion.gv.at

Abkürzungen

Abs	Absatz
AN	Arbeitnehmer:in
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ARG	Arbeitszeitruhegesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
EFZ	Entgeltfortzahlung
GKV	Grenzwerteverordnung
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
KJBG	Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
ROP	Return on Prevention
SGO	Sicherheits- und Gesundheitsorganisation
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Wichtige Telefonnummern

Wichtige Durchwahlen der AUVA

Hauptstelle
+43 5 93 93-20000

Landesstelle Graz
+43 5 93 93-33000

Landesstelle Linz
+43 5 93 93-32000

Landesstelle Salzburg
+43 5 93 93-34000

Landesstelle Wien
+43 5 93 93-31000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling
+43 5 93 93-45000

Standort Lorenz Böhler
+43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhäuser

Unfallkrankenhaus Steiermark - Standort Graz
+43 5 93 93-43000

Unfallkrankenhaus Steiermark - Standort Kalwang
+43 5 93 93-47000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt a. W.
+43 5 93 93-46000

Unfallkrankenhaus Linz
+43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Salzburg
+43 5 93 93-44000

Rehabilitationszentren

Rehabilitationszentrum Häring
+43 5 93 93-52000

Rehabilitationszentrum Meidling
+43 5 93 93-55000

Rehabilitationsklinik Tobelbad
+43 5 93 93-53000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof
+43 5 93 93-51000

Wichtige Faxnummern

Unfallmeldungen faxen Sie bitte an

Landesstelle Graz
+43 5 93 93-33396

Landesstelle Linz
+43 5 93 93-32390

Landesstelle Salzburg
+43 5 93 93-34386

Landesstelle Wien
+43 5 93 93-31690

Notizen:

Die Präventionszentren von AUVAsicher

Burgenland
AUVAsicher Oberwart
7400 Oberwart, Hauptplatz 11
Tel.: +43 5 93 93-22504
Fax: +43 5 93 93-22489
E-Mail: oberwart.sicher@auva.at

Kärnten
AUVAsicher Klagenfurt am Wörthersee
9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Waidmannsdorfer Straße 42
Tel.: +43 5 93 93-22503
Fax: +43 5 93 93-22469
E-Mail: klagenfurt.sicher@auva.at

Niederösterreich
AUVAsicher St. Pölten
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8
Tel.: +43 5 93 93-22506
Fax: +43 5 93 93-22539
E-Mail: stpoelten.sicher@auva.at

Oberösterreich
AUVAsicher Linz
4010 Linz, Garnisonstraße 5
Tel.: +43 5 93 93-22505
Fax: +43 5 93 93-22519
E-Mail: linz.sicher@auva.at

Salzburg
AUVAsicher Salzburg
5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
Tel.: +43 5 93 93-22507
Fax: +43 5 93 93-22559
E-Mail: salzburg.sicher@auva.at

Steiermark
AUVAsicher Graz
8020 Graz, Göstinger Straße 26
Tel.: +43 5 93 93-22502
Fax: +43 5 93 93-22449
E-Mail: graz.sicher@auva.at

Tirol
AUVAsicher Innsbruck
6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17
Tel.: +43 5 93 93-22508
Fax: +43 5 93 93-22579
E-Mail: innsbruck.sicher@auva.at

Vorarlberg
AUVAsicher Dornbirn
6850 Dornbirn, Eisengasse 12
Tel.: +43 5 93 93-22509
Fax: +43 5 93 93-22599
E-Mail: dornbirn.sicher@auva.at

Wien
AUVAsicher Wien
1100 Wien, Wienerbergstraße 11
Tel.: +43 5 93 93-22501
Fax: +43 5 93 93-22429
E-Mail: wien.sicher@auva.at

auvasicher.at

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF / UA-Standard ist unter auva.at/auvasicher abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien

HUB – AUVAsicher Besuchsheft 2024 / 2025 – 03 / 2024 – toa / acd
Layout: Grafik Design Hutter